

# Schutzkonzept für den Tennisclub Kyburg Thun

**Kontakt Daten COVID-19-Beauftragter  
Amanda Bickel, 079 730 01 80**

**Version V09.00 gültig ab:**

**31. Mai 2021 (Änderungen in Rot)**

# 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

## Einleitung

Das Schutzkonzept des Tennisclubs muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2213.pdf>

- Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite.
- Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG.
- **Social Distancing** (1.5m Mindestabstand).
- **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln
- **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### 1.1. Covid-19-Beauftragte

Die COVID-19-Beauftragte für den Tennisclub Kyburg Thun ist **Amanda Bickel**. Die Kontaktperson kann wie folgt erreicht werden:

Amanda Bickel / 079 730 01 80 oder [info@tckyburg.ch](mailto:info@tckyburg.ch)

### 1.2. Hygienevorschriften

- Alle Personen auf der Anlage desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

### 1.3. Social Distancing

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein.

### 1.4. Nutzung der Anlage

#### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- **Auf einem Tennisplatz dürfen maximal 50 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.**

#### Restaurant/ Clubhaus

- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt eine Obergrenze von **50** Personen sowie Maskenpflicht im Innen- und Aussenbereich.

## Maskenpflicht

- **Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, WC etc.) und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden.** Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

### 1.5. Protokollierung & Nachverfolgung

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten (GotCourts) geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- **Eine Reservation im GotCourts Tool ist weiterhin Pflicht.**

### 1.6. Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

### 1.7. Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt.

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs sein.

### Abschluss

Das Schutzkonzept wurde am **28. Mai 2021 aktualisiert** und gilt bis auf Weiteres.

COVID-19-Beauftragter,



Amanda Bickel  
Thun, 28. Mai 2021